

Walhalla Fachredaktion

Deutsches Beamten-Jahrbuch Rheinland-Pfalz

Vorschriftensammlung zum Beamtenrecht



Ausgabe 2026

**Inkl. Testzugang
zum Online-Dienst**

Das aktuelle Beamtenrecht in Rheinland-Pfalz

Die kompakte Textausgabe 2026 informiert umfassend und zuverlässig über die aktuelle Rechtslage – am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs.

Die einfache Leitziffersystematik und das übersichtliche Stichwortverzeichnis machen es leicht, die einschlägigen Rechtsgrundlagen schnell zu finden:

- I Statusrecht
- II Laufbahnrecht, Ausbildung
- III Besoldung
- IV Versorgung
- V Personalvertretung
- VI Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld
- VII Beihilfe, Fürsorge
- VIII Soziale Schutzvorschriften, Familienförderung, Vermögensbildung
- IX Verfassung, Verwaltungsrecht
- X Allgemeine Schutzvorschriften

Das handliche Nachschlagewerk für Beamtinnen und Beamte, Anwärterinnen und Anwärter, Versorgungsempfänger und -empfängerinnen, Vertrauenspersonen im öffentlichen Dienst, Personalratsmitglieder sowie Führungsverantwortliche.

Walhalla Fachredaktion

Deutsches Beamten-Jahrbuch Rheinland-Pfalz

Vorschriftensammlung zum Beamtenrecht



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Deutsches Beamten-Jahrbuch Rheinland-Pfalz
in der Reihe WALHALLA – Textausgabe
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2026



WALHALLA – eine Marke der Walhalla Mediengruppe

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Rechtsstand: 1. Juli 2026

Alle Rechte vorbehalten inklusive des Rechts auf Reproduktion im Ganzen oder in Teilen und in jeglicher Form sowie Übersetzung. Untersagt ist die automatisierte Analyse zum Informationsgewinn (Data Mining) sowie die Nutzung zum Training eines Systems für maschinelles Lernen oder künstliche Intelligenz.

Dieses E-Book ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Intranet, Bibliotheksserver) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt. Weitere Informationen zu Campus- oder Mehrplatzlizenzen: www.walhalla.de/b2b.

Kontakt bei Fragen zur Produktsicherheit:

Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Haus an der Eisernen Brücke,
93042 Regensburg, E-Mail: produktsicherheit@walhalla.de, Telefon: 0941 5684-0

Bestellnummer 1216600

Zur Walhalla Mediengruppe gehören die Marken WALHALLA, Deichmann+Fuchs, metropoliten und Annual Multimedia Award.

Das aktuelle Beamtenrecht 2026

Landesbildungszeitgesetz (LBZG)

Das neue Landesbildungszeitgesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 29) bringt im Verhältnis zum bisherigen Bildungsfreistellungsgesetz mehr Anwendungsbreite und die Berücksichtigung zeitgemäßerer Formate; auch für den öffentlichen Dienst bleibt der Freistellungsanspruch gleich erhalten.

Das Gesetz erweitert den Zweck der Freistellung auf Qualifizierungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und berücksichtigt ausdrücklich digitale und hybride Lernformate, also nicht nur Präsenzveranstaltungen. Es soll Fristen sowie Verfahren klarer fassen.

Weiterbildung wird nicht nur als Instrument der Fachkräftesicherung, sondern auch als Voraussetzung für demokratische Teilhabe, gesellschaftliche Orientierung und sozialen Zusammenhalt verstanden.

Weiterhin gilt: Nur anerkannte Veranstaltungen zählen, und der Arbeitgeber kann bei zwingenden dienstlichen Belangen ablehnen.

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst

Mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 28. Januar 2026 (GVBl. S. 88) werden die Grundsätze der dienstlichen Beurteilung geregelt. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in den dem Ministerium des Innern und für Sport nachgeordneten Polizeibehörden sollen wie bisher weiterhin anlassbeurteilt werden (neuer Teil 2 zur dienstlichen Beurteilung). Neben die Beurteilung aus abschließend genannten Beurteilungsanlässen tritt die Probezeitbeurteilung.

Der Inhalt der dienstlichen Beurteilung ist nun per Rechtsverordnung festgelegt und ebenso, wer beurteilt und wie das Verfahren aussieht – jeweils orientiert am bereits praktizierten und bewährten System.

Normenhierarchisch ebenfalls höher angesiedelt wird außerdem die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen etwa im Falle einer Freistellung oder einer dienstlichen Abwesenheit.

Die Änderungsverordnung ist rückwirkend zum 1. Juli 2025 in Kraft getreten.

JETZT MIT TESTZUGANG ZUM ONLINE-DIENST

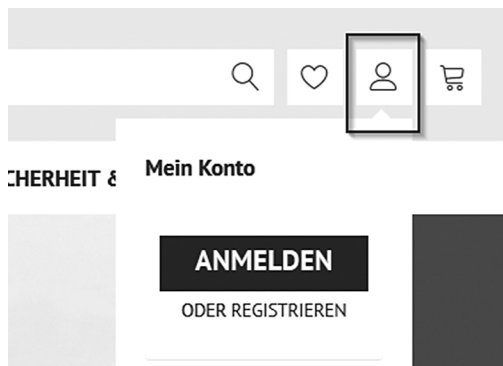
Erstmals erhalten Sie parallel zum Druckwerk auch einen digitalen Zugriff auf die Inhalte. Der Online-Dienst ist orts- und zeitunabhängig über die Homepage des Verlags aufrufbar.

Ihr Zugangscode ist ab Einlösedatum drei Monate gültig. Die Laufzeit endet automatisch. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Aktivierungscode: FLM-IGI-RQR

So lösen Sie den Code ein:

Melden Sie sich auf www.walhallade.de an. Sollten Sie noch kein Kundenkonto besitzen, können Sie sich einmalig unter „Mein Konto“ registrieren.



Lösen Sie anschließend Ihren Code in der oberen Navigationsleiste unter „Aktivierungscodes“ ein.

Der Online-Dienst steht Ihnen nun in der Online-Bibliothek Ihres Accounts (oben rechts unter „Mein Konto → Online-Bibliothek“) zur Verfügung.

Schnellübersicht

Statusrecht	19
Laufbahn/Ausbildung	189
Besoldung	303
Versorgung	425
Personalvertretung	501
Reise- und Umzugskosten/Trennungsgeld	569
Beihilfe/Fürsorge	609
Soziale Schutzvorschriften/Familienförderung/Vermögensbildung	747
Verfassung/Verwaltung	859
Allgemeine Schutzvorschriften	1039
Stichwortverzeichnis	1111
Kalendarium/Ferientermine	1121

I

II

III

IV

V

VI

VII

VIII

IX

X

XI

XII

I Statusrecht

Allgemeines Beamtenrecht

I.1	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)	20
I.2	Landesbeamtengesetz (LBG)	38
I.3	Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst	89
I.4	Nebentätigkeitsverordnung (NebVO)	90
I.5	Merkblatt zur Altersteilzeit	97

Arbeitszeit

I.6	Arbeitszeitverordnung (ArbZVO)	98
I.7	Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO)	105

Mutterschutz/Elternzeit/Urlaub

I.8	Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz (Mutterschutzverordnung – MuSchVO)	124
I.9	Urlaubsverordnung (UrlVO)	127

Disziplinarrecht

I.10	Landesdisziplinargesetz (LDG)	140
I.11	Landestransparenzgesetz (LTranspG)	174

II Laufbahn/Ausbildung

Laufbahn

II.1	Laufbahnverordnung (LbVO)	190
II.2	Laufbahnverordnung für den Polizeidienst (LbVOPol)	217
II.3	Laufbahnverordnung für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst und den schulpyschologischen Dienst (Schullaufbahnverordnung – SchulLbVO)	231

Ausbildung

II.4	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (APOVwd-E2/3)	248
II.5	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im technischen Verwaltungsdienst (APOTVwd-E3)	268

III Besoldung

	Landesbesoldungsgesetz	
III.1	Landesbesoldungsgesetz (LBesG)	304
	Bundesbesoldungsgesetz	
III.2.1	Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) – Auszug	380
III.2.2	Auslandsbesoldung – Auszug	384
	Weitere besoldungsrechtliche Regelungen	
III.3	Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Landeserschwerniszulagenverordnung – LEZulVO)	393
III.4	Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung (LMVergVO)	400
III.5	Lehrzulagenverordnung	403
III.6	Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung (LehrStZulVO)	404
III.7	Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	409
	Kommunaler Bereich	
III.8	Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LKomBesVO)	410
III.9	Kommunal-Sitzungsvergütungsverordnung	414
III.10	Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)	415

IV Versorgung

Beamtenversorgungsgesetz

IV.1	Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)	426
------	---	-----

Heilfürsorge und Berufskrankheiten

IV.2	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – Heilvfv)	482
IV.3	Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	488

Sicherung der Versorgung

IV.4	Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz	498
------	--	-----

V Personalvertretung

V.1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)	502
V.2 Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG)	550

VI Reise- und Umzugskosten/Trennungsgeld

Dienstreisen

VI.1	Landesreisekostengesetz (LRKG)	570
VI.1.1	Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (LVO zu § 6 LRKG)	578

Umzug

VI.2	Landesumzugskostengesetz (LUKG)	581
------	---------------------------------------	-----

Trennungsgeld

VI.3	Landestrennungsgeldverordnung (LTGV)	588
------	--	-----

Dienstwohnungen

VI.4	Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	595
------	---------------------------------------	-----

VII Beihilfe/Fürsorge

Beihilfe

VII.1	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO)	610
VII.1.1	Merkblatt zur Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz	726

Fürsorge

VII.2	Landesbildungszeitgesetz (LBZG)	736
VII.3	Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien – VR)	740
VII.4	Landesverordnung über die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit	742
VII.5	Jubiläumszuwendungsverordnung	744

VIII Soziale Schutzvorschriften/ Familienförderung/Vermögensbildung

Gleichberechtigung/Gleichstellung	
VIII.1	Landesgleichstellungsgesetz (LGG) 748
VIII.2	Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz) 760
Familienförderung	
VIII.3	Bundeskindergeldgesetz (BKGG) 771
VIII.4	Einkommensteuergesetz (EStG) – Auszug 784
VIII.5	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) 821
Vermögensbildung	
VIII.6	Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit 842
VIII.7	Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG) 844

IX Verfassung/Verwaltung

Verfassung

IX.1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	860
IX.2	Verfassung für Rheinland-Pfalz	914

Verwaltung

IX.3	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	940
IX.4	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)	991
IX.5	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)	997
IX.6	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	999

X Allgemeine Schutzvorschriften

X.1	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	1040
X.2	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)	1053
X.3	Landesdatenschutzgesetz (LD SG)	1066
X.4	Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz	1105

I Statusrecht

Allgemeines Beamtenrecht

I.1	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)	20
I.2	Landesbeamtengesetz (LBG)	38
I.3	Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst	89
I.4	Nebentätigkeitsverordnung (NebVO)	90
I.5	Merkblatt zur Altersteilzeit	97

Arbeitszeit

I.6	Arbeitszeitverordnung (ArbZVO)	98
I.7	Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO)	105

Mutterschutz/Elternzeit/Urlaub

I.8	Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz (Mutterschutzverordnung – MuSchVO)	124
I.9	Urlaubsverordnung (UrlVO)	127

Disziplinarrecht

I.10	Landesdisziplinargesetz (LDG)	140
I.11	Landestransparenzgesetz (LTranspG)	174

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG)

Vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

Zuletzt geändert durch
Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

- § 3 Beamtenverhältnis
- § 4 Arten des Beamtenverhältnisses
- § 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 6 Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses
- § 8 Ernennung
- § 9 Kriterien der Ernennung
- § 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit
- § 11 Nichtigkeit der Ernennung
- § 12 Rücknahme der Ernennung

Abschnitt 3 Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

- § 13 Grundsatz
- § 14 Abordnung
- § 15 Versetzung
- § 16 Umbildung einer Körperschaft
- § 17 Rechtsfolgen der Umbildung
- § 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten
- § 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Abschnitt 4 Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

- § 20 Zuweisung

Abschnitt 5 Beendigung des Beamten- verhältnisses

- § 21 Beendigungsgründe
- § 22 Entlassung kraft Gesetzes
- § 23 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 24 Verlust der Beamtenrechte
- § 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 26 Dienstunfähigkeit
- § 27 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 28 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe
- § 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 30 Einstweiliger Ruhestand
- § 31 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden
- § 32 Wartezeit

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamten- verhältnis

- § 33 Grundpflichten
- § 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild
- § 35 Folgepflicht
- § 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- § 37 Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Dienstleid
- § 39 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 40 Nebentätigkeit

- § 41 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 43 Teilzeitbeschäftigung
- § 44 Erholungsurlaub
- § 45 Fürsorge
- § 46 Mutterschutz und Elternzeit
- § 47 Nichterfüllung von Pflichten
- § 48 Pflicht zum Schadensersatz
- § 49 Übermittlungen bei Strafverfahren
- § 50 Personalakte
- § 51 Personalvertretung
- § 52 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden
- § 53 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Abschnitt 7 Rechtsweg

- § 54 Verwaltungsrechtsweg

Abschnitt 8 Spannungs- und Verteidigungsfall

- § 55 Anwendungsbereich

- § 56 Dienstleistung im Verteidigungsfall
- § 57 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands
- § 58 Erneute Berufung von Ruhestands-beamtinnen und Ruhestandsbeamten
- § 59 Verpflichtung zur Gemeinschafts-unterkunft und Mehrarbeit

Abschnitt 9 Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

- § 60 Verwendungen im Ausland

Abschnitt 10 Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschul- personal

- § 61 Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer

Abschnitt 11 Schlussvorschriften

- § 62 Folgeänderungen
- § 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen

1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird.

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

§ 3 Beamtenverhältnis

(1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 4 Arten des Beamtenverhältnisses

(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient

- a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder

b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit

a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder

b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient

a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder

b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.

§ 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 unentgeltlich wahrnehmen soll.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten können durch Landesrecht abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

§ 6 Beamtenverhältnis auf Zeit

Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit

- a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

- b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

besitzt,

- 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
- 3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 nicht vereinbar sind.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

- 1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
- 2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 8 Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

- 1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
- 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
- 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
- 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

- 1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
 - 2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und
 - 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.
- (4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 9 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

§ 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

§ 11 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

- 1. sie nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
- 2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder

3. zum Zeitpunkt der Ernennung
- nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war,
 - nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag oder
 - eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

- im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,
- im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder
- im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.

§ 12 Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

- sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- dem Dienstherrn zum Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass die ernannte Person vor ihrer Ernennung ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, aufgrund dessen sie vor oder nach ihrer Ernennung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt,
- die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7

- Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird oder
- eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Union oder eines Staates nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ergangen ist.

Abschnitt 3 Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

§ 13 Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur bei landesübergreifender Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften sowie bei einer Abordnung oder Versetzung aus einem Land in die Bundesverwaltung.

§ 14 Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit

zuzumuten ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Die Abordnung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 15 Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellszulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 16 Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist

von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 17 Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Fall des § 16 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustimmung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge

zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.

§ 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 und des § 17 gelten entsprechend für die im Zeit-

punkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.

Abschnitt 4

Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

§ 20 Zuweisung

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder

2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

Abschnitt 5

Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 21 Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,

WALHALLA ONLINE-DIENSTE

Die moderne und praxisgerechte
Online-Alternative



Digital.Schneller.Wissen.

Jetzt testen:

Ronald Matthiä

Telefon: 0941 5684-142

E-Mail: ronald.matthiae@WALHALLA.de



Topaktuelle
Vorschriften



Komfortable Bedienung
und Recherche



Zugriff überall
und jederzeit

Alle Informationen zu unseren Produkten auf
www.WALHALLA.de